

---

# Geschäftsordnung des AStA

Beschlossen am 30.07.2019  
Veröffentlicht am 31.07.2019

Redaktion: Marc Gschlössl

Seite 1 von 8

## Inhalt

<a href="#">Präambel</a> .....	2
<a href="#">§ 1 Allgemeines</a> .....	2
<a href="#">§ 2 Angehörige des AStA der RWTH Aachen</a> .....	2
<a href="#">§ 3 Kompetenzen der Mitglieder</a> .....	3
<a href="#">§ 4 Wahl und Entlassung der Projektleitenden</a> .....	3
<a href="#">§ 5 Aufwandsentschädigungen</a> .....	4
<a href="#">§ 6 AStA-Sitzung</a> .....	5
<a href="#">§ 7 Gleichstellung</a> .....	6
<a href="#">§ 8 Außenwirkung von Beschlüssen und Erklärungen</a> .....	6
<a href="#">§ 9 AStA und Studierendenparlament</a> .....	6
<a href="#">§ 10 Zusammenarbeit mit der Ausländerinnen- und Ausländervertretung</a> .....	7
<a href="#">§ 11 Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsprojekt</a> .....	7
<a href="#">§ 12 Rücktritt von Angehörigen</a> .....	7
<a href="#">§ 13 Verstöße gegen die Geschäftsordnung</a> .....	8
<a href="#">§ 14 Schlussbestimmung</a> .....	8

## **Präambel**

Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule (RWTH) Aachen tritt im Rahmen seiner Aufgaben nach § 53 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz) für die Interessen der Studierenden ein. Er agiert überparteilich und verteidigt die humboldtsche Idee einer Hochschulbildung in Freiheit, Selbstbestimmung und Interdisziplinarität.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Aufgabe dieser Geschäftsordnung ist die Regelung der Organisation, der Koordinierung und des Geschäftsbetriebes im AStA der RWTH Aachen.
- (2) Diese Geschäftsordnung trifft Regelungen im Rahmen des Hochschulgesetzes, der Satzung der Studierendenschaft der RWTH und ihrer Ergänzungsordnungen. In allen Fragen, in denen diese Geschäftsordnung keine Regelung trifft, gelten die übergeordneten Bestimmungen unmittelbar.

## **§ 2 Angehörige des AStA der RWTH Aachen**

- (1) Als Mitglieder gehören dem AStA an:
  - a. die\*der Vorsitzende
  - b. Referent\*innen mit folgenden Geschäftsbereichen und Amtsbezeichnungen:
    - i. Finanzen und Organisation
    - ii. Soziales
    - iii. Lehre und Hochschulkommunikation
    - iv. Öffentlichkeitsarbeit und politische Bildung
    - v. Kultur
- (2) Die Funktion der\*des stellvertretenden Vorsitzenden erfüllt eine\*r der unter Abs. 1 b. genannten Referent\*innen.
- (3) Weiterhin gehören dem AStA gemäß § 19 der Satzung der Studierendenschaft die Projektleitenden, Projektbeauftragten, Stabsstellenleitenden sowie das Fachpersonal für den Haushalt als Angehörige an. Stabsstellenleitende gelten, sofern nichts Gegenteiliges geregelt ist, als Projektleitende gemäß § 19 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung. In dieser Geschäftsordnung gelten alle Regelungen für Projektleitende für das Fachpersonal für den Haushalt analog, sofern nicht näher definiert.
- (4) Angehörige des AStA dürfen in der Regel nur eingeschriebene Studierende der RWTH Aachen sein.
- (5) Angehörige des AStA sind nicht wählbar für folgende Gremien und Ämter der studentischen Selbstverwaltung an der RWTH Aachen: Vorsitz und stellvertretender Vorsitz des Studierendenparlaments, Wahlausschuss und Haushaltsausschuss.

### § 3 Kompetenzen der Mitglieder

- (1) Die Referent\*innen, als die dem Studierendenparlament rechenschaftspflichtigen Mitglieder, koordinieren mit den ihnen nach § 3 Abs. 2 zugeordneten Projektleitenden die Arbeit des AStA entsprechend ihrer Referate. Sie halten regelmäßige Sitzungen („AStA-Sitzung“) ab, um ihre Arbeit zu koordinieren und Entscheidungen zu treffen.
- (2) Referent\*innen haben die Möglichkeit, den Projektleitenden einen Teil der in ihr Referat fallenden Aufgaben und Kompetenzen anzuvertrauen. Die Projektleitenden arbeiten eigenverantwortlich im Einvernehmen mit dem zugeordneten Mitglied und im Rahmen der Beschlüsse der AStA-Sitzung; bei Differenzen entscheidet die AStA-Sitzung. Die\*der entsprechende Referent\*in koordiniert und begleitet die Arbeit der Projektleitenden. Stabsstellen können übergeordnete Bereiche übernehmen.
- (3) Über die Anstellung von Aushilfskräften entscheidet ein Mitglied des AStA im Einvernehmen mit der\*dem Finanzreferent\*in und der\*dem Vorsitzenden.
- (4) Der AStA kann durch Beschluss der AStA-Sitzung mit einfacher Mehrheit Fachpersonal für den Haushalt gemäß § 12a der Finanzordnung bestellen. Das Fachpersonal für den Haushalt unterstützt die\*den Finanzreferent\*in bei ihren\*seinen Aufgaben und ist organisatorisch der\*dem Vorsitzenden zugeordnet.
- (5) Die\*der AStA-Vorsitzende ist für die Repräsentation des AStA und der Studierendenschaft verantwortlich und vertritt diese. Sie\*er ist darüber hinaus für den Geschäftsbereich studentisches Engagement zuständig.
- (6) Die\*der Finanzreferent\*in ist für sämtliche finanziellen Angelegenheiten, unter anderem die Materialbeschaffung, zuständig. Vor der Beschaffung durch andere Mitglieder des AStA ist ihr\*sein Einvernehmen einzuholen. Sollte Eile bei der Beschaffung geboten sein, so kann jedes Mitglied des AStA im Rahmen der Verhältnismäßigkeit die Beschaffung tätigen, falls die\*der Finanzreferent\*in nicht erreichbar ist. In diesem Fall ist das Einvernehmen der\*des Vorsitzenden einzuholen. Die\*der Finanzreferent\*in ist unverzüglich nach ihrer\*seiner Rückkehr zu informieren.
- (7) Beschlüsse bzw. Tätigkeiten, welche mit Ausgaben bzw. finanziellen Belastungen in einer Höhe von mehr als 200 € verbunden sind, sind nur auf Beschluss der AStA-Sitzung möglich.
- (8) Zuständig für den Geschäftsbereich Soziales ist die\*der Referent\*in für Soziales.

### § 4 Wahl und Entlassung der Projektleitenden

- (1) Die Projektleitenden werden durch eine ordentliche AStA-Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl wird mit dem Ende der Sitzung nach Satz 1 wirksam; dies ist als Einstellung im Sinne von § 19 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft zu verstehen.
- (2) Bei der Wahl nach Abs. 1 wird die\*der Projektleitende durch das Mitglied des AStA, welchem sie\*er zugeordnet wird, vorgeschlagen.
- (3) Die Amtszeit einer\*s Projektleitenden endet
  1. durch Entlassung
  2. durch Rücktritt

3. durch Ende der Amtszeit des zugeordneten Mitglieds des AStA nach §19 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft
  4. durch Exmatrikulation,
  5. durch Tod.
- (4) Ein Ende der Amtszeit einer\*s Projektleitenden gemäß Abs. 3 Ziffer 1 liegt vor, wenn das Mitglied des AStA, welchem sie\*er zugeordnet ist, sie\*ihn auf einer AStA-Sitzung von ihrem\*seinem Amt entbindet. Ist Eile geboten, so kann die Entbindung mit sofortiger Wirkung auch außerhalb einer AStA-Sitzung stattfinden, die Begründung der Dringlichkeit ist zu den Akten zu nehmen und auf der nächsten AStA-Sitzung zu erörtern.

Entspricht das Mitglied des AStA nicht dem Antrag einer\*eines Angehörigen, eine\*n Projektleiter\*in zu entbinden, entscheidet eine ordentliche AStA-Sitzung.

## § 5 Aufwandsentschädigungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des AStA monatlich 649,00 € beträgt zuzüglich Aufschlages zum Ausgleich des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung gemäß aktuell gültigem Beschluss des Studierendenparlaments (auf Nachweis) sowie des Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur Rentenversicherung, berechnet anhand des Basisbetrages der Aufwandsentschädigung und des eventuell anfallenden Ausgleichs des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für die Projektleitenden des AStA beträgt monatlich bis zu 295,00 € zuzüglich Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung gemäß aktuell gültigem Beschluss des Studierendenparlaments (auf Nachweis) sowie des Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur Rentenversicherung, berechnet anhand des Basisbetrages der Aufwandsentschädigung und des eventuell anfallenden Ausgleichs des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung.
- (3) Die Aufwandsentschädigung für das Fachpersonal für den Haushalt beträgt monatlich bis zu 295,00 €, falls es der Studierendenschaft angehört, zuzüglich Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung gemäß aktuell gültigem Beschluss des Studierendenparlaments (auf Nachweis) sowie des Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur Rentenversicherung, berechnet anhand des Basisbetrages der Aufwandsentschädigung und des eventuell anfallenden Ausgleichs des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für Stabsstellenleitende des AStA beträgt monatlich bis zu 295,00 € zuzüglich des Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung gemäß aktuell gültigem Beschluss des Studierendenparlaments (auf Nachweis) sowie des Aufschlags zum Ausgleich des Beitrags zur Rentenversicherung, berechnet anhand des Basisbetrages der Aufwandsentschädigung und des eventuell anfallenden Ausgleichs des Beitrags zur studentischen Krankenversicherung. Abweichend von Satz 1 kann Stabsstellenleitenden eine höhere Aufwandsentschädigung ausgezahlt werden, sofern

im für Projektleitende des entsprechenden Referats vorgesehenen Haushaltstitel noch Mittel in hinreichendem Maß vorhanden sind und der Gesamtbetrag die Höhe der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des AStA gem. Abs. 1 nicht überschritten wird.

## § 6 AStA-Sitzung

- (1) Die AStA-Sitzung fasst Beschlüsse des AStA und koordiniert die Arbeit des AStA.
- (2) AStA-Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Alle Mitglieder der Studierendenschaft haben auf der AStA-Sitzung Rede- und Antragsrecht. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der AStA-Sitzung ausgeschlossen werden, eine Begründung ist zu Protokoll zu nehmen.
- (3) Ordentliche AStA-Sitzungen sollen wöchentlich stattfinden. Auf Antrag von mindestens zwei Angehörigen des AStA lädt die\*der Vorsitzende oder die\*der stellvertretende Vorsitzende zu einer weiteren AStA-Sitzung ein.
- (4) Auf der AStA-Sitzung sind stimmberechtigt:
  1. die Mitglieder des AStA,
  2. die Projektleitenden des AStA,
  3. das Fachpersonal für den Haushalt, sofern es Mitglied der Studierendenschaft ist,
  4. die Stabsstellenleitenden des AStA
  5. die\*der Beauftragte und die\*der stellvertretende Beauftragte für die ausländischen Studierenden
  6. die Angestellten und Arbeitnehmenden des AStA in Angelegenheiten, die diese betreffen,
  7. die Beauftragten und die stellvertretenden Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung in allen Angelegenheiten, die die speziellen Interessen behinderter oder chronisch kranker Studierender betreffen und über das Protokoll,
  8. der\*die Beauftragte und die\*der stellvertretende Beauftragte für die studentischen Hilfskräfte in allen Angelegenheiten, die die speziellen Interessen der studentischen Hilfskräfte betreffen und über das Protokoll,
  9. die und der Gleichstellungsprojektbeauftragte des Gleichstellungsprojektes in allen Angelegenheiten, welche die Fragen der Gleichstellung betreffen und über das Protokoll.
- (5) Die\*der Vorsitzende und die\*der stellvertretende Vorsitzende sind für die Einberufung und Leitung der AStA-Sitzung verantwortlich. Sie tragen dafür Sorge, dass ein Ergebnisprotokoll angefertigt wird. Hierzu ist eine Verabschiedung durch die AStA-Sitzung notwendig. Das Protokoll wird in der Regel spätestens einen Tag nach der übernächsten AStA-Sitzung veröffentlicht.
- (6) Die AStA-Sitzung ist beschlussfähig, wenn die Angehörigen des AStA durch einfache schriftliche Form per E-Mail und durch Aushang mit einer Frist von drei Werktagen eingeladen wurden. Dabei gilt insbesondere durch einen Aushang, der den regelmäßigen wöchentlichen Sitzungstermin bekannt gibt, die Bestimmung nach Satz 1 als gewahrt.
- (7) AStA-Sitzungen, die nicht den Bestimmungen des Abs. 6 genügen, gelten als außerordentlich und sind nur beschlussfähig, wenn sie in den Räumen des AStA stattfinden, alle Mitglieder des AStA anwesend sind und alle Stimmberechtigten nach

Abs. 4, die sich zum Zeitpunkt der Sitzung in den Räumen des AStA aufhalten, hinzugezogen werden.

- (8) Es wird eine einstimmige Beschlussfassung angestrebt. Lässt sich auf einer AStA-Sitzung kein einstimmiger Beschluss herbeiführen, so fasst die AStA-Sitzung einen Beschluss mit Zwei-Drittel-Mehrheit laut Geschäftsordnung des Studierendenparlaments.
- (9) Um sicherzustellen, dass alle Aspekte des Sachverhalts vor der Abstimmung umfassend und ausreichend berücksichtigt werden, kann eine sofortige Abstimmung und der Schluss der Redeliste nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit laut Geschäftsordnung des Studierendenparlaments herbeigeführt werden.
- (10) Personalentscheidungen werden nur von Mitgliedern des AStA unter Ausschluss der Öffentlichkeit getroffen. Die Wahl und Entlassung der Projektleitenden nach § 4 ist keine Personalentscheidung im Sinne von Satz 1.
- (11) Jede\*r Referent\*in berichtet auf der AStA-Sitzung ausführlich und umfassend über die Tätigkeit ihres\*seines Referats und kann zu diesem Zwecke auch Projektleitende sowie das Fachpersonal für den Haushalt oder Projektbeauftragte berichten lassen. Im Falle einer Verhinderung kann die\*der Referent\*in rechtzeitig vor der Sitzung eine\*n Vertreter\*in benennen oder einen schriftlichen Bericht einreichen.
- (12) Anträge an die AStA-Sitzung gehen in der Regel bis 24 Stunden vor Sitzungsbeginn ein. Die Antragsfrist läuft bis zum Ende einer Sitzung.

## **§ 7 Gleichstellung**

- (1) Niemand darf aufgrund von Geschlecht, sexueller Orientierung oder Identität, Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat oder Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf aufgrund von einer Beeinträchtigung benachteiligt werden.
- (2) Die Gleichstellung benachteiligter und unterrepräsentierter Gruppen wird angestrebt. Es ist Aufgabe des AStA, bestehende Nachteile auszugleichen.

## **§ 8 Außenwirkung von Beschlüssen und Erklärungen**

- (1) Aus Beschlüssen der AStA-Sitzung kann kein Rechtsanspruch Dritter gegenüber dem AStA oder der Studierendenschaft abgeleitet werden.
- (2) Rechtsgeschäftliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind von der\*dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des AStA zu unterzeichnen.

## **§ 9 AStA und Studierendenparlament**

- (1) Die Mitglieder des AStA sind zur Anwesenheit bei den Sitzungen des Studierendenparlamentes verpflichtet. Im Falle der Verhinderung benennt ein Mitglied des AStA ein anderes Mitglied des AStA oder eine\*n Angehörige\*n des AStA als Vertreter\*in. Diese\*r nimmt die Verpflichtungen nach Satz 1 auf der entsprechenden Sitzung des Studierendenparlamentes wahr.

- (2) Die Mitglieder des AStA sind verpflichtet, auf ordentlichen bzw. hierzu einberufenen Sitzungen des Studierendenparlaments einen Bericht über die in ihrem Referat in der Zeit zwischen dieser und dem letzten Bericht vor dem Studierendenparlament geleistete Arbeit zu halten. Dieser Bericht ist dem Präsidium in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Des Weiteren sind die Mitglieder des AStA verpflichtet, dem Studierendenparlament, dessen Mitgliedern, seinen Ausschüssen und deren Mitgliedern auf Verlangen umfassend Auskunft zu geben.
- (3) Der AStA leistet dem Präsidium des Studierendenparlaments bei dessen Amtsgeschäften Hilfe im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dies beinhaltet insbesondere die Bereitstellung entsprechender Infrastruktur des AStA.
- (4) Der AStA ist verpflichtet, im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Beschlüsse und Ergebnisse aus dem Studierendenparlament in angemessener Form der Hochschulöffentlichkeit zugänglich zu machen.

### **§ 10 Zusammenarbeit mit der Ausländerinnen- und Ausländervertretung**

- (1) Die\*der Vorsitzende oder die\*der stellvertretende Vorsitzende sind verpflichtet, die\*den Referent\*in für die ausländischen Studierenden über Aktivitäten, welche die speziellen Interessen der ausländischen und staatenlosen Studierenden betreffen, zu informieren und sie\*ihn im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder der Ausländerinnen- und Ausländervertretung können Einsicht in Unterlagen des AStA verlangen, die sie zum Verständnis der Vorgänge der Vertretung der ausländischen und staatenlosen Studierenden benötigen. Das Verfahren erfolgt gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft.

### **§ 11 Zusammenarbeit mit dem Gleichstellungsprojekt**

Die\*der Vorsitzende oder die\*der stellvertretende Vorsitzende sind verpflichtet, die Gleichstellungsprojektbeauftragten über Aktivitäten, welche Fragen der Gleichstellung betreffen, zu informieren und sie im Rahmen von seiner\*ihrer Möglichkeiten zu unterstützen. Gleichstellungsbezogene Aktivitäten sind gemäß § 40 Abs. 6 der Satzung der Studierendenschaft miteinander abzustimmen.

### **§ 12 Rücktritt von Angehörigen**

- (1) Der Rücktritt eines Mitglieds des AStA wird wirksam mit der schriftlichen Erklärung gegenüber der\*dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments, § 21 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft bleibt unberührt. Außenwirksame Handlungen eines zurückgetretenen Mitglieds im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 3 bedürfen der vorherigen Zustimmung der\*des Vorsitzenden des AStA.
- (2) Der Rücktritt einer\*s Projektleitenden gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der Satzung der Studierendenschaft wird wirksam mit der Erklärung des Rücktritts gegenüber der AStA-Sitzung.



### § 13 Verstöße gegen die Geschäftsordnung

- (1) Über Beschwerden bezüglich Verstößen von Angehörigen des AStA gegen diese Geschäftsordnung entscheidet die AStA-Sitzung. Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch beim Studierendenparlament eingelegt werden.
- (2) Für Schäden materieller Art, die der Studierendenschaft durch Verstöße gegen die Geschäftsordnung entstehen, haftet die\*der betreffende Angehörige persönlich. § 48 der Satzung der Studierendenschaft bleibt unberührt.

### § 14 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch das Studierendenparlament in Kraft. Sie ist durch die\*den Vorsitzende\*n am Tage nach der Verabschiedung durch Aushang in den Räumen des AStA zu veröffentlichen.

---

Marc Gschlössl